



# GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

erlassen gemäß § 1751 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der geltenden Fassung

Petr Klobás  
Košuličova 6, Brno 619 00, CZ E-  
Mail: [info@kovo-klobas.cz](mailto:info@kovo-klobas.cz)

[www.kovo-klobas.cz](http://www.kovo-klobas.cz)

## 1. Einleitungsbestimmungen

Die Geschäftsbedingungen (im Folgenden „GB“) des Unternehmers Petr Klobás, ID-Nr.: 12188395, mit Sitz in Košuličova 657/6, 619 00, Brno – Horní Heršpice (im Folgenden „Firma Petr Klobás“), regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die im Zusammenhang mit oder auf der Grundlage eines Kaufvertrags, eines Werkvertrags oder eines anderen vertraglichen Schuldverhältnisses (im Folgenden „Vertrag“) zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer entstehen. Im Zusammenhang mit diesen GB haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- **Lieferant:** Petr Klobás, ID-Nr: 12188395, mit Sitz in Košuličova 657/6, 619 00, Brno - Horní Heršpice;
- **Abnehmer:** eine natürliche oder juristische Person, die von Petr Klobás gelieferte Dienstleistungen oder Produkte kauft;
- **Vertragsparteien:** Lieferant und Abnehmer.

Diese GB sind für beide Parteien verbindlich und bilden einen integralen Bestandteil des Vertrags. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten, die durch diese Bedingungen nicht geregelt werden, richten sich nach dem Recht der Tschechischen Republik, insbesondere nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Sb. über das Bürgerliche Gesetzbuch in seiner geänderten Fassung (im Folgenden auch "Bürgerliches Gesetzbuch"). Diese GB von Petr Klobás haben Vorrang vor allen anderen Geschäftsbedingungen des Abnehmers. Der Verwendung von Verkaufs-, Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen des Abnehmers wird hiermit ausdrücklich im Sinne des § 1751 Abs. 1 BGB widersprochen, auch wenn der Abnehmer auf sie verweist.

Der Abnehmer erhält diese GB bei seiner ersten Bestellung am nächsten Tag, an dem diese GB in Kraft treten. Mit dem Abschluss dieser ersten Bestellung bestätigt der Abnehmer, dass er die vorliegenden GB ausdrücklich verstanden hat und ihnen zustimmt. Die Zustimmung zu den GB für den Abnehmer darf nur von einer befugten Person (gesetzlicher Vertreter, Prokurator, Bevollmächtigter usw.) bestätigt werden. Mit jeder weiteren Bestellung (mündlich, schriftlich, telefonisch oder elektronisch) bestätigt der Abnehmer sein Einverständnis mit diesen GB.

Sollte der Abnehmer mit diesen GB nicht einverstanden sein, muss er dies schriftlich und deutlich in der Bestellung vermerken. In einem solchen Fall können Verhandlungen zwischen den Parteien (oder ihren bevollmächtigten Vertretern) stattfinden, um die Situation zu lösen. Vereinbaren die Parteien andere als die in diesen GB festgelegten Bedingungen, so hat ihre gegenseitige Vereinbarung Vorrang vor diesen GB, sofern die Vereinbarung schriftlich erfolgt und von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet ist. Keine andere Form ist gültig. Wenn der Abnehmer diesen Bestellungen nicht zustimmt und beide Parteien keine andere Vereinbarung treffen können, ist der Lieferant nicht in der Lage, die Anforderungen des Abnehmers zu erfüllen.

## 2. Bestellmethode

Der Abnehmer kann die Bestellung per E-Mail, Post oder persönlich abgeben. Eine Bestellung ohne schriftlichen Text oder E-Mail wird nicht angenommen.

Die Bestellung muss enthalten:

- Kennzeichnung, dass es sich um einen Bestellung handelt, seine Nummer und das Ausstellungsdatum,
- den Firmennamen und die ID-Nummer/UID-Nummer des Abnehmers bei unternehmerischen Subjekten,
- Namen und Nummer des Personalausweises bei nicht unternehmerischen Subjekten,
- die Kontaktperson des Abnehmers, die befugt ist, den Auftrag auszuführen, einschließlich eines Telefon- oder E-Mail-Kontakts zu dieser Person,
- den Gegenstand des Bestellung, der eindeutig näher spezifiziert werden muss:
  - Stückanzahl,
  - Abmessungen und Form (Zeichnungsnummer, Revision),
  - die Qualität des Materials und seine technischen und Liefervorschriften (Normen),
  - Anforderungen an die Dokumentation des Prüfzeugnisses (Bescheinigung) des Materials nach EN 10204,
  - Materiallieferant (Lieferant, Abnehmer, Dritte),
  - Maß- und Qualitätsanforderungen und Normen,
  - Anforderungen an die Messprotokolle,
  - die Oberflächenbehandlung, einschließlich Art, Schichtdicke, Farbton, ggf. Lieferant, usw.
- Preisverhandlungen, Rechnungsstellung,
- den gewünschten Liefertermin
- Art der Erfüllung (Möglichkeit der Teilerfüllung durch Teillieferungen),
- Verpackungsanforderungen,
- die Art der Abholung des Leistungsgegenstandes,
- Transportanforderungen,
- andere, zusätzliche Daten.

Wenn die Bestellung keine der oben genannten Spezifikationen enthält, ist der Lieferant berechtigt, gemäß diesen GB oder gegebenenfalls gemäß seinen Standardverfahren vorzugehen. Der Abnehmer ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Klarheit der Bestellung und aller ihr beigefügten technischen und kaufmännischen Unterlagen verantwortlich.

Nach Eingang der Bestellung wird diese von den Mitarbeitern des Lieferanten geprüft. Wenn die Bestellung alle oben genannten Anforderungen erfüllt, wird dem Abnehmer von einem Mitarbeiter des Lieferanten eine "Bestellbestätigung" zugesandt. Mit diesem Schritt wird die Bestellung als für beide Seiten verbindlich angesehen und die Parteien gehen eine vertragliche Verpflichtung ein.

Der Abnehmer erklärt sich auch dann mit diesen GB einverstanden, wenn er nach Erhalt einer "Auftragsbestätigung", die sich auf diese GB bezieht, die Bestellung nicht innerhalb von 24 Stunden storniert.

Der Lieferant behält sich das Recht vor, einen Auftrag aufgrund seiner eigenen Kapazitätsauslastung, der Unfähigkeit, die Anforderungen des Abnehmers zu erfüllen, oder der finanziellen Verpflichtungen des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten nach dem Fälligkeitsdatum abzulehnen.

### **3. Technische Spezifikationen, Abklärungen und Änderungen in der Bestellung, Lieferfrist**

Im Falle des Laserschneidens und Stanzens auf einer Stanzmaschine muss die technische Spezifikation (d.h. der Auftragsgegenstand) vom Lieferanten immer in das elektronische DXF-Format umgewandelt werden (saubere Form, ohne Markierungen, Schichten, usw.).

Wenn der Maßstab der Zeichnung nicht ausdrücklich in den vom Abnehmer gelieferten technischen Unterlagen angegeben ist, wird für die Produktion ein Maßstab von 1:1 verwendet. Ist in den technischen Unterlagen nicht der richtige Maßstab angegeben, werden Nachforderungen nicht berücksichtigt.

Liefert der Abnehmer die erforderlichen Zeichnungsunterlagen nicht in elektronischer Form als Vektorgrafik (DXF, DWG) oder Modell (IGS, PSM, etc.), ist der Lieferant berechtigt, für die Bearbeitung von Fertigungsunterlagen bei Erstfertigung ein Entgelt zu berechnen. Wenn der Lieferant eine elektronische Version der Dokumentation erstellt hat, hat der Abnehmer das Recht, eine Kopie zu verlangen. Diese Kopie wird dem Antragsteller erst nach Entrichtung der Bearbeitungsgebühr ausgehändigt.

Wenn der Abnehmer mehr als eine Version der technischen Dokumentation liefert, muss der Lieferant mit dem Produktionsplan entsprechend der Dokumentation in der folgenden Priorität fortfahren:

1. kotierte und autorisierte Zeichnungen in gedruckter oder elektronischer Form,
2. nicht aufgelistete elektronische Dokumente im Vektorgrafikformat,
3. Skizzen, schriftliche oder mündliche Spezifikationen, usw.

Etwaige Unklarheiten in den Spezifikationen oder Zeichnungen müssen vor Beginn des Fertigungsprozesses beseitigt werden. Diese Unklarheiten sind durch das autorisierte Personal des Lieferanten zu klären. Der Lieferant haftet nicht für Produktmängel, die ausschließlich oder teilweise auf Unvollständigkeit, Unklarheit, Widersprüchlichkeit oder Mängel in den vom Abnehmer gelieferten technischen Unterlagen zurückzuführen sind, auch wenn der Abnehmer nicht auf solche Mängel hingewiesen wurde.

Im Falle einer Wiederholungsproduktion, bei der es keine Änderungen gegenüber der vorherigen Produktion gibt, wird dem Abnehmer empfohlen, den internen Produktcode des Lieferanten in der Bestellung anzugeben. Durch die Eingabe dieses Produktcodes wird der Bestellvorgang erheblich beschleunigt. Falls bei der wiederholten Herstellung Änderungen vorgenommen werden (Überarbeitung der Zeichnungsunterlagen usw.), ist der Abnehmer verpflichtet, dies bei der Bestellung deutlich anzugeben. Unterlässt er dies, so wird ihm das Produkt gemäß den ursprünglichen Unterlagen, d.h. in der gleichen Ausführung wie bei der vorherigen Lieferung, geliefert.

Änderungen des bestätigten Auftrags und eine eventuelle Stornierung können nur in Ausnahmefällen und nur schriftlich erfolgen. Nach der Zustellung stellt der Lieferant alle Arbeiten an dem Auftrag ein. Der Lieferant hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Herstellung (Vorrichtungen, Werkzeuge) und die bereits ausgeführten Arbeiten, bis die Bestellung schriftlich geändert oder storniert wird.

Die Lieferfrist für die Lieferung des Auftragsgegenstandes durch den Lieferanten beginnt ab dem Zeitpunkt der vollständigen Klärung der technischen Unterlagen bzw. ab der Anlieferung des Materials durch den Auftraggeber. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferfrist und ggf. den Lieferpreis in den folgenden Fällen angemessen zu verlängern:

1. aufgrund des Zeitaufwands für die Klärung der technischen Unterlagen,
2. wegen der zeitlichen Verzögerung, in der sich der Abnehmer bei der Lieferung des Materials befindet (wenn der Abnehmer das Material auf Bestellung mit eigenen Mitteln liefert).
3. wenn es Änderungen in der Bestellung gibt.

## 4. Verwendete Materialien, Maßtoleranzen

Bestellt der Abnehmer Produkte aus einem Material, das auf dem tschechischen Markt nicht verfügbar ist, z.B. nach einer älteren ČSN- oder ausländischen Norm, so wird dieses Material durch einen aktuell verfügbaren Ersatzstoff ersetzt. Besteht der Abnehmer darauf, Material genau nach der ausländischen Spezifikation zu verwenden, ohne die Möglichkeit, ein inländisches Äquivalent zu ersetzen, so muss dies in der Bestellung ausdrücklich angegeben werden.

Für den Fall, dass ein Abnehmer eine Produktion aus einem speziellen Material wünscht, das vom Lieferanten nicht standardmäßig verarbeitet wird, behält sich der Lieferant das Recht vor, vom Abnehmer die gesamte Mindestmenge (in der Regel Bleche) zu verlangen, die für die Produktion dieses speziellen Materials vom Lieferanten gekauft werden muss.

Für den Fall, dass die Produktion aus vom Abnehmer geliefertem Material erfolgen soll, ist es zwingend erforderlich, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind, da sonst das Material nicht angenommen wird und der Liefertermin der Produkte durch das Verschulden des Abnehmers nicht eingehalten werden kann:

- Bleche müssen im üblichen Vollpappenformat angeliefert werden, bei Anlieferung von Nicht-Standardabmessungen (Querschnitten) kann sich der Preis aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwandes beim Einrichten des Lasertisches erhöhen.
- Die Bleche müssen korrosionsfrei, eben und unbeschädigt sein, in Paketen von höchstens 3000 kg.
- Die verschiedenen Qualitäten und Dicken müssen durch geeignete Einlagen voneinander getrennt werden, um Beschädigungen zu vermeiden und den Transport mit Gabelstaplern zu ermöglichen.
- Das Material muss deutlich mit einer Beschreibung unter Angabe der Abmessungen und der Qualität gekennzeichnet sein.
- Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem Qualität, Größe, Menge und die Bezeichnung der Bestellung und des Abnehmers, für den das Material bestimmt ist, hervorgehen.
- Der Lieferant behält sich das Recht vor, vom Abnehmer die Vorlage eines Materialzertifikats zu verlangen, wenn die genaue Zusammensetzung des zu bearbeitenden Materials für die Einstellung der Laserschneidparameter erforderlich ist.

Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die durch die Beschaffenheit, Mängel oder Untauglichkeit des vom Abnehmer gelieferten Materials verursacht werden.

Die maximalen Abmessungen der verarbeiteten Bleche betragen 3000 x 1500 mm, längere Produkte müssen nach Vereinbarung zugeschnitten werden.

Bei Blechen mit Oberflächenbehandlung (gebürstet, geschliffen usw.) ist es erforderlich, die Ausrichtung des Erzeugnisses auf dem Blech in der Zeichnung anzugeben, d. h. die Richtung der Oberflächenbehandlung (Muster) eindeutig zu definieren. Bei Blechen, deren Oberfläche durch eine Schutzfolie vor Beschädigungen geschützt werden muss, ist es oft notwendig, die Folie an der Schneid- und Biegestelle zu schmelzen, was längere Schneid- und Biegezeiten und damit einen höheren Preis bedeutet.

Wünscht der Abnehmer die Lieferung einer Prüfbescheinigung (Attest) für das verwendete Material zusammen mit den Produkten, muss dies vorab in der Bestellung angegeben werden, einschließlich der Angabe der Art des Dokuments nach EN 10204. Ist keine genaue Art der Bescheinigung angegeben, sondern nur eine allgemeine Anforderung zur Vorlage einer Bescheinigung, so wird eine Standardinspektionsbescheinigung ausgestellt.

Die vom Lieferanten verwendete Technologie hinterlässt normalerweise Spuren auf den Produkten. Auf den Oberflächen verbleibt eine Schmelzsicht vom Laserschnitt, die obere Kante kann verschmolzen sein, die untere Kante mit Einschmelzungen, Sintern und kleinen Abschürfungen. Nach dem Stanzen auf der Stanzpresse kann an der Unterkante ein Grat von bis zu 10% der ursprünglichen Materialstärke entstehen. Auf der Oberfläche des Blechs können Ölverschmutzungen, Werkzeugspuren usw. an gebogenen Teilen auftreten. Wenn der Abnehmer erhöhte Anforderungen hat und die Beseitigung dieser üblichen Spuren verlangt, ist es notwendig, diese Anforderung im Voraus ausdrücklich im Auftrag anzugeben. Diese Anforderung kann sich erheblich auf den Endpreis auswirken.

Wenn der Abnehmer eine höhere Maßgenauigkeit verlangt, als der Lieferant mit seiner Technologie liefern kann, müssen die Abmessungen für solche Produkte mit Zuschlägen für das Lasern und Stanzen angegeben und zusätzliche Bearbeitungen auf die erforderlichen Endmaße berücksichtigt werden. Diese Anforderungen müssen ausdrücklich in der Bestellung angegeben werden und können sich auf den Preis und den Liefertermin auswirken.

## 5. Art der Lieferung, Konformitätserklärung, Verpflichtungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die Produkte aus seinem Produktionsprogramm in Übereinstimmung mit den in der Tschechischen Republik und in der EU für diese Art von Produkten geltenden Normen herzustellen und zu liefern, mit dem Recht, ausgewählte Produkte mit dem CE-Zeichen zu kennzeichnen. Im Falle einer Zusammenarbeit und Dienstleistungen gemäß den Unternehmensstandards oder gemäß den im Vertrag festgelegten Parametern oder technischen Bedingungen, gegebenenfalls gemäß der Spezifikation im Angebot oder gemäß den vereinbarten Standards.

Der Lieferant stellt gemäß dem Gesetz Nr. 22/1997 Slg. über die technischen Anforderungen an Produkte in seiner geänderten Fassung eine "EG-Konformitätserklärung für Produkte" für alle Produkte aus, die dem oben genannten Gesetz und den damit verbundenen Rechtsvorschriften unterliegen. Es handelt sich um Maschinenausrüstung wie beispielsweise Parkplatzsperrern, Absperrpfosten, Abfallbehälter für den Außenbereich, beleuchtete Verkehrszeichen und Ähnliches. Der Lieferant stellt keine "EG-Konformitätserklärung" für Produkte aus, die zur Weiterverarbeitung im Produktionsprozess des Abnehmers (insbesondere Blechverarbeitung in Kooperation) bestimmt sind. Es handelt sich um Produkte, die nicht für den direkten Endverbrauch bestimmt sind.

Der Abnehmer verpflichtet sich, die Produkte anzunehmen und den Kaufpreis zu zahlen. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, die von ihm hergestellten Geräte in der Arbeitsumgebung und unter den vereinbarten Bedingungen zu betreiben, die in der Betriebsanleitung für die Geräte, in den schriftlichen Anweisungen des Herstellers und in den für den Betrieb dieser Geräte in der Tschechischen Republik oder in der EU geltenden Normen festgelegt sind.

## 6. Preis, Zahlungsbedingungen, Fristen

Der Preis wird gemäß dem Gesetz Nr. 526/1990 Slg. über Preise in seiner geänderten Fassung vereinbart. Die Preisgestaltung richtet sich nach der aktuellen Preisliste des Lieferanten. Wenn der Preis nicht ausdrücklich inkl. MwSt. vereinbart ist, verstehen sich alle Preise MwSt. vereinbart, verstehen sich alle Preise ohne die am Tag des steuerpflichtigen Umsatzes geltende gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Preise des Lieferanten variieren im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von den Marktpreisen der Ressourcen, die der Lieferant für die Produktion verwendet (Material, Energie usw.). Daher gibt der Lieferant ein Angebot auf der Grundlage der Nachfrage ab, das aufgrund der Schwankungen der Marktpreise für Ressourcen nur eine begrenzte zeitliche Gültigkeit hat. Wenn der Abnehmer mit den Preisen im Angebot einverstanden ist, erteilt er einen Auftrag unter Angabe der Angebotsnummer.

Der Lieferant hat das Recht, den Preis des Angebots einseitig zu ändern, wenn der Abnehmer seine Spezifikation ändert oder wenn eine nachweisbare Preiserhöhung von mehr als 10 % eintritt. Ist der Lieferant nicht in der Lage, den ursprünglich vereinbarten Preis einzuhalten, so hat er dies dem Abnehmer unverzüglich mitzuteilen. Bei Serienfertigung ist der Lieferant berechtigt, den Preis zu ändern, wenn eine nachweisbare Preiserhöhung von mehr als 8 % eintritt.

Neukunden bezahlen alle Produkte und Dienstleistungen per Nachnahme oder vollständig im Voraus im Rahmen einer Vorauszahlung. Die Barzahlung der Produkte erfolgt an der Kasse im Auslieferungsbüro. Die Möglichkeit des Erwerbs des Leistungsgegenstandes auf Rechnung und der anschließenden bargeldlosen Bezahlung der Produkte sowie die Spezifika ihrer Parameter (Fälligkeit, Vorauszahlungen) werden für Stammkunden in Abhängigkeit von ihrer Zahlungsmoral individuell festgelegt. Diese Art der Abnahme ist für Neukunden nicht möglich. Der Lieferant kann die Vorteile der Rechnung entziehen, wenn sich die Zahlungsmoral des Abnehmers verschlechtert.

Bei einem Bestellwert von bis zu 1.000 CZK ist die Zahlung in bar und vor Ort erforderlich. Diese Bedingung kann im gegenseitigen Einvernehmen individuell geändert werden.

Bei einem Auftragsvolumen von mehr als 150.000 CZK ist der Lieferant berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen. Für ausgewählte Kunden können Treue- oder Mengenrabatte gewährt werden.

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst mit der Zahlung des vollen Kaufpreises auf den Abnehmer über, einschließlich des Rechts, die Übergabe/Ausgabe der Ware zu verlangen.

Gemäß § 26 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg. über die Mehrwertsteuer vereinbaren die Parteien die Verwendung einer Rechnung in elektronischer Form.

Ist der Käufer mit der Bezahlung früherer Produktlieferungen in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlung, Vorkasse oder Barzahlung bei Erhalt der Produkte zu verlangen. Kommt der Käufer dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Lieferant die Aufnahme der Produktion und die Lieferung der Produkte verweigern, bis die Schuld beglichen ist.

## 7. Vertragsstrafen

Für den Fall, dass der Abnehmer die gelieferten Produkte oder Dienstleistungen nicht innerhalb des vereinbarten Fälligkeitstermins bezahlt, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des geschuldeten Betrags für jeden Tag des Verzugs bis zur Zahlung vereinbart. Wenn die Zahlung für die gelieferten Produkte oder Dienstleistungen mehr als 30 Tage überfällig ist, wird der Abnehmer aufgefordert, den fälligen Betrag sofort zu zahlen. Verhandelt der Abnehmer nicht über eine Abhilfe, wird die Forderung gerichtlich eingezogen, oder sie kann an einen Dritten abgetreten werden. Darüber hinaus erklärt sich der Abnehmer bereit, eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 3.000,00 CZK zu Gunsten des Lieferanten für den Fall zu vereinbaren, dass der Abnehmer für den Zahlungsverzug am vereinbarten Fälligkeitstag haftet.

Bei Verzug mit der Erfüllung des Vertragsgegenstandes durch den Lieferer ist der Besteller nur dann berechtigt, eine Vertragsstrafe von mehr als 0,02 % des Gesamtpreises der Leistung für jeden Kalendertag der Überschreitung der im Vertrag vereinbarten Frist zu verlangen, wenn die Parteien dies im Vertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.

Die Vertragsstrafe ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zustellung der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

## **8. Produktübernahme, Transport**

Die Übernahme der Produkte durch den Abnehmer ist nur möglich, wenn der Abnehmer keine überfälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten im Zusammenhang mit früheren Lieferungen hat. Nur der Inhaber der Firma, Petr Klobás, ist befugt, Ausnahmen zuzulassen.

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird das Produkt unbeschichtet, unverpackt und abholbereit in folgender Weise geliefert "locker".

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist der Lieferant verpflichtet, dem Abnehmer die Produkte zur Abholung in seinem Werk in Košuličova 657/6, 619 00 Brno, Tschechische Republik, zur Verfügung zu stellen - EXW (INCOTERMS 2010). Es ist das Recht des Abnehmers, die Art und Weise des Transports der Produkte zu bestimmen, und es liegt in der Verantwortung des Abnehmers, den Transport zu organisieren. Der Abnehmer ist verpflichtet, dem Lieferanten die Transportmodalitäten rechtzeitig mitzuteilen.

Der Abnehmer ist verpflichtet, dem Lieferanten die erforderliche Mitwirkung bei der Übergabe der Produkte zu gewähren. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung haftet der Abnehmer für den ihm dadurch entstandenen Schaden. Der Abnehmer ist auch verpflichtet, die von ihm übernommenen Produkte bei der Abholung zu überprüfen, ob die physische Nummer und die Nummer auf dem Lieferschein sowie die Qualität des Produkts übereinstimmen. Die Prüfung der Menge, der Qualität und der Übereinstimmung mit dem Lieferschein obliegt dem Käufer; bei Nichteinhaltung der Abnahmepflicht geht die Gefahr auf den Käufer über.

Die Übernahme des Produkts sowie die Anerkennung der Garantiebedingungen und des Reklamationsverfahrens werden vom Abnehmer durch Unterzeichnung des Lieferscheins bestätigt.

Rückstände aus dem Material des Abnehmers nach der Produktion müssen vom Abnehmer zusammen mit den Produkten entsorgt werden. Andernfalls lagert der Lieferant das Material drei Arbeitstage lang und entsorgt es dann ohne weitere Benachrichtigung.

Wenn der Abnehmer gegenüber dem Lieferanten offene finanzielle Verpflichtungen hat, die überfällig sind, behält sich der Lieferant das Recht vor, den Versand von Produkten an den Abnehmer auszusetzen, bis alle Verpflichtungen beglichen worden sind. Der Abnehmer wird rechtzeitig über die Tatsache der Zurückhaltung der Produkte informiert. Eine solche Zurückhaltung kann nicht als Lieferverzug des Lieferanten angesehen werden.

Beauftragt der Abnehmer einen Dritten (z.B. einen externen Spediteur) mit dem Transport (und damit der Entgegennahme der Produkte), liegt es in seinem Interesse, diesen über die Art der Entgegennahme, die Lagerung der Produkte für den Transport und die Art des Transports detailliert zu informieren. Mit der Übergabe des Produkts geht die gesamte Verantwortung für das Produkt auf die Stelle über, deren Vertreter das Produkt vom Lieferanten übernommen hat. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung während des Transports und während des Transports selbst entstehen.

## **9. Produktfehler, Garantien, Reklamationen**

Das Risiko einer Beschädigung des Produkts geht auf den Käufer über, sobald er das Produkt vom Verkäufer übernimmt. Die Haftung des Lieferanten für Produktfehler richtet sich nach dem gültigen "Garantie- und Reklamationsverfahren" von Petr Klobás, bzw. nach § 2099 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Lieferung des Produkts und die Verpflichtung des Lieferanten sind mit der Übergabe des Produkts und seines Zubehörs an den Abnehmer oder den ersten Transporteur erfüllt.

Der Abnehmer ist verpflichtet, die Produkte bei der Übernahme zu prüfen und offensichtliche Produktmängel und Mengenabweichungen unverzüglich mittels eines Reklamationsprotokolls zu reklamieren, das vom Mitarbeiter des Frachtführers zu bestätigen ist.

Der Lieferant haftet gegenüber dem Käufer nicht für Mängel und akzeptiert keine Reklamation, wenn Mängel an den Produkten durch Nichteinhaltung der Transport- und Lagerbedingungen, durch eine den technischen Parametern widersprechende Verwendung oder durch unsachgemäße Handhabung oder Behandlung entstanden sind, oder wenn das Produkt mechanisch beschädigt wurde.

Reklamationen werden durch das gültige "Garantie- und Reklamationsverfahren" der Firma Petr Klobás geregelt.

## **10. Vertraulichkeit von Informationen und personenbezogenen Daten**

Die Parteien verpflichten sich, alle den Abnehmer oder Lieferanten betreffenden Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter offensichtlich ist, weiterzugeben - z.B. Informationen über interne Verfahren, Informationen über Preise, Gewinne oder Leistungsindikatoren, Informationen über Verträge oder Geschäfte, technische Pläne, Know-how oder geistiges Eigentum, Geschäftsgeheimnisse (im Folgenden "**vertrauliche Informationen**"), vertraulich zu behandeln, insbesondere die vertraulichen Informationen nicht zu verbreiten, zu vervielfältigen oder an Dritte weiterzugeben, außer an die in diesem Artikel genannten Personen.

Jegliche Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte ist untersagt.

Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen nicht zweckwidrig für ihre eigenen Zwecke oder zugunsten Dritter zu verwenden.

Es gilt nicht als Verstoß gegen die Pflicht zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen, wenn die vertraulichen Informationen einem Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden:

- a) mit vorheriger Zustimmung der Vertragspartei, auf die sich die vertraulichen Informationen beziehen;
- b) die ein satzungsgemäßes oder kontrollierendes Organ der Vertragspartei ist, oder ein Angestellter oder Kontraktor der Vertragspartei, über den sie unmittelbar ihre Haupttätigkeit ausübt;
- c) wenn dies für die Ausübung der Rechte einer Vertragspartei aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag erforderlich ist;
- d) wenn die Vertragspartei durch eine allgemein verbindliche gesetzliche Regelung oder durch eine vollstreckbare Entscheidung, Maßnahme oder Aufforderung einer zuständigen Stelle dazu verpflichtet ist;
- e) gegebenenfalls in Gerichts-, Schiedsgerichts-, Verwaltungs- und anderen ähnlichen Verfahren;
- f) wenn es sich bei dem Dritten um eine Person handelt, deren Leistung vom Anbieter zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag oder aus einem im Zusammenhang mit dem Vertrag entstandenen Verhältnis genutzt wird.

Beabsichtigt eine Vertragspartei, vertrauliche Informationen an eine der oben genannten Personen weiterzugeben, so verpflichtet sie diese Person zumindest in dem Maße zur Vertraulichkeit, wie sie nach diesem Artikel zur Vertraulichkeit verpflichtet ist.

Vertrauliche Informationen dürfen nur in dem Umfang an eine Person weitergegeben werden, der zur Erfüllung des Zwecks dieses Artikels erforderlich ist.

Die Parteien verpflichten sich, technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die vertraulichen Informationen im Rahmen der GB zu schützen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen gemäß dieser Klausel bleibt für 5 Jahre nach Beendigung der Vereinbarung in Kraft.

Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit allgemein verbindlichen Vorschriften, insbesondere dem Gesetz Nr. 110/2019 Slg. über die Verarbeitung personenbezogener Daten in seiner geänderten Fassung und der Verordnung 2016/679 über den Schutz personenbezogener Daten - DSGVO.

## 11. Begrenzung der Höhe des Schadenersatzes und der Vertragsstrafen

Die Verpflichtung des Lieferanten zum Ersatz des Schadens, der durch die Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung entstanden ist, ist zusammen mit der Verpflichtung zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes insgesamt auf den folgenden Betrag begrenzt:

- a) die Höhe des für den Leistungsgegenstand vereinbarten Gesamtpreises ohne Mehrwertsteuer, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist;
- b) die Höhe des Preises für die tatsächlich erbrachte Leistung, ohne Mehrwertsteuer, für den Zeitraum vom Vertragsabschluss bis zum Zeitpunkt des Schadens, es sei denn, der Gesamtpreis ist im Vertrag ausdrücklich vereinbart; jedoch immer mit einem Höchstbetrag von 1.000.000 CZK.

Diese Beschränkung der Schadensersatzpflicht und der Vertragsstrafen gilt jedoch nicht für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Die Parteien rechnen nicht mit indirekten Schäden oder Folgeschäden, wie z.B. Produktionsausfall, Verlust des Firmenwerts, Gewinneinbußen, Vertragsstrafen und Bußgelder, die vom Käufer an Dritte und Behörden zu zahlen sind ("**Indirekte Schäden**"), die dem Käufer bei der Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Beziehung aufgrund der Verletzung einer oder mehrerer vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch den Lieferanten entstehen können.

Der Lieferant haftet gegenüber dem Abnehmer nicht für mittelbare Schäden und ist gegenüber dem Abnehmer nicht für indirekte Schäden haftbar. Das Recht auf Schadensersatz entsteht zusätzlich zu dem Recht auf Vertragsstrafen, die gemäß Artikel 7 dieser GB vereinbart wurden.

## 12. Beendigung des Vertrages

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Vertrag nur auf folgende Weise beendet werden kann:

- a) sofortige fristlose Kündigung durch die Vertragspartei im Falle des Konkurses der anderen Vertragspartei im Sinne des Gesetzes Nr. 182/2006 Slg. über den Konkurs und die Methoden seiner Auflösung (Insolvenzgesetz);
- b) durch Rücktritt vom Vertrag aus rechtmäßigen Gründen;
- c) jedes andere rechtliche Ereignis, das nach dem Gesetz zur Beendigung des Vertrags führt.

Das Erlöschen des Vertrages hat keine Auswirkungen auf:

- a) Rechte auf Zahlung der Vertragsstrafe, die während der Laufzeit des Vertrags angefallen ist;
- b) Rechte und Pflichten, aus deren Bedeutung oder Kontext hervorgeht, dass sie von der Beendigung des Vertrages nicht berührt werden.

## 13. Schlussbestimmungen

Für die durch den Vertrag begründeten Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich tschechisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der §§ 557, 1740 Abs. 3, 1748, 1799 und 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Parteien sind sich einig, dass das CISG (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenaufkauf) auf dieses Vertragsverhältnis keine Anwendung findet. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder mit seiner Gültigkeit, Auslegung und Beendigung zusammenhängen, werden im Einklang mit den Bestimmungen des § 89a des Gesetzes Nr. 99/1963 Slg. über die Zivilprozeßordnung von den allgemeinen Gerichten der Tschechischen Republik entschieden, wobei das Gericht in Brünn örtlich zuständig ist.

Die Vertragspartei ist nicht in Verzug, haftet nicht für die mangelhafte Erfüllung des Vertrages und ist nicht verpflichtet, der anderen Vertragspartei den Schaden zu ersetzen, der durch die Verletzung ihrer Verpflichtungen aus diesen GB, dem Vertrag oder dem Gesetz entstanden ist, wenn sie durch höhere Gewalt im Sinne von § 2913 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie durch Stromausfall, Naturkatastrophen, Angriffe auf die technischen Einrichtungen des Lieferanten durch Dritte, Krieg, Invasion, Revolution, Pandemie, Generalstreiks oder Streiks in der gesamten Branche an der Erfüllung dieser Verpflichtung gehindert wurde.

Der Abnehmer übernimmt das Risiko einer Änderung der Umstände und verzichtet auf die Geltendmachung des Rücktrittsrechts im Sinne der §§ 1765 Absatz 2 und 2000 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers sind ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht auf Dritte übertragbar.

Die Parteien sind verpflichtet, bei der Regelung der vertraglichen Beziehungen und der Durchführung der gegenseitigen Leistungen alles zu vermeiden, was zu Streitigkeiten führen könnte.

Diese GB haben Vorrang vor allen abweichenden Bestimmungen der Einkaufs- und Verkaufsbedingungen des Käufers. Nur der Schriftverkehr in tschechischer Sprache ist verbindlich. Alle Dokumente, die sich auf den Vertrag beziehen, sind an die Adresse des Geschäftssitzes des Abnehmers oder des Lieferanten zu senden. Jedes Schriftstück gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn es dem Empfänger zugeht. Eine Zustellung nach den Bestimmungen des § 570 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt auch dann, wenn der Empfänger die Zustellung wesentlich verhindert. Im Zweifelsfall gilt der dritte (3.) Werktag nach dem Versand einer Sendung, die über einen Postdienstleister verschickt wurde, als Eingangsdatum.

Mit dem Abschluss des Vertrages erklärt sich der Abonnent mit diesen Bedingungen einverstanden und erklärt, dass er die Möglichkeit hatte, diese Bedingungen vor dem Abschluss des Vertrages zu lesen, und dass er sie nicht für überraschend hält. Sollte eine Bestimmung des Vertrags oder der GB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der GB in Kraft. Unter diesen Umständen werden die Parteien die unwirksame, undurchführbare oder offensichtliche Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder offensichtlichen Bestimmung am nächsten kommt. Der Vertrag kann nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden, im Falle von Änderungen des Vertrags durch aufsteigende Nummern.

Diese GB gelten ab dem 26. 1. 2026 und sind auf der Website unter <http://www.kovo-klobas.cz> öffentlich zugänglich.